# Einwohnergemeinde

# Wald



# Gebührenreglement 2012

Teilrevision vom 11. Juni 2013

# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN  Baugesuche und Voranfragen  Baukontrolle  Weitere Aufwendungen  Nachführung des Vermessungswerks  Nachführung des Leistungskatasters Wasser und Abwasser	
STEUERWESEN	10
TAGESSCHULANGEBOTE	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
AUFLAGEZEUGNIS TEILREVISION	1.3

## **Allgemeines**

#### Gegenstand

#### Grundsatz

- **Art. 1** Die Gemeinde erhebt Gebühren
- a) für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen,
- b) für die Tagesschulangebote.

#### Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

# Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

#### Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet/schulden,

- wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht
- Eltern von Kindern, die Tagesschulangebote in Anspruch nehmen.

#### Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

 $\mbox{\bf Art.~8}\ ^{1}$  Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Verzugszins Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugs-

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung Art. 14 <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

#### Gebührenbereiche

#### Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen:	Verordnung über die

Für die Gemeindegebühren gilt: Gebühren in Vormundschaftssachen

(BSG 213.361)

Siegelung Art. 16 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Erstellen eines Leichenpasses Fr. 40.00

Erbrecht, letztwillige Verfügung

**Art. 17** <sup>1</sup> Aufbewahrung, mit

Empfangsschein Fr. 30.00

<sup>2</sup> Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

<sup>4</sup> Einladung zur Testamentseröffnung Fr. 5.00 pro Person

<sup>5</sup> Eröffnung mit Zeugnis Aufwandgebühr II

<sup>6</sup> Auszug Fr. 2.00 pro Seite

<sup>7</sup> Bescheinigung, dass kein Testament

eingereicht wurde Fr. 20.00

<sup>8</sup> Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB Fr. 30.00

#### **Einwohnerkontrolle**

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Bescheinigungen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Wohnsitz und andere Bescheinigungen	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Einbürgerung	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EBüV	Aufwandgebühr II reduziert
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gem. Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<sup>4</sup> Besuch Einbürgerungskurs gem. Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigungen	Fr. 260.00 bis 400.00
	<sup>5</sup> Sprachstandanalyse gem. Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigungen	Fr. 125.00 bis 250.00
	<sup>6</sup> Einbürgerungstest gem. Art. 11a EbüV <sup>1</sup>	Fr. 260.00 bis 390.00
Ortspolizeiwesen		

#### Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision vom 11. Juni 2013

	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs- bewilligung	Aufwandgebühr I
	<ul> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weite-	
	ren Tag:  – befestigter Boden (wie Strassen, Trot- toirs, Plätze etc.): pro m²/Tag  – unbefestigter Boden: pro m²/Tag	Fr50 Fr20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumunds- und Hand- lungsfähigkeitszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	<b>Art. 26</b> Lernfahrausweise – Personalienüberprüfung	Fr. 5.00
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

#### Bauwesen

## Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<ul> <li>Weitere Bewilligungen:</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> </ul>	Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21)
	<ul> <li>c) Strassenanschluss</li> <li>d) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>e) Brandschutz</li> <li>f) Energietechnischer Massnahmennachweis</li> <li>g) Wasseranschluss</li> <li>h) Elektrizitätsanschluss</li> <li>i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss</li> </ul>	Fr. 30.00 Fr. 30.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.00 Fr. 30.00 Fr. 30.00

Beratung und Antrag- stellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement	
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch	
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00	
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	
Baukontrolle			
Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00	
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	
Weitere Aufwendungen			
Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II	

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 40** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

#### Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38

des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 Gebührentarif des Regierungsrates

#### Nachführung des Leistungskatasters Wasser und Abwasser

Aufnahme Art. 42 Aufnahme von Neuanschlüssen

a) Wasser Fr. 100.00 b) Abwasser Fr. 100.00

#### Steuerwesen

Veranlagung Art. 43 <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung und der

Einlageblätter für Private

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Fr. 10.00

Fr. 10.00

Amtliche Bewertung Art. 44 <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Hundetaxe<sup>2</sup>

**Art. 44a** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teilrevision vom 11. Juni 2013

# Tagesschulangebote

Mahlzeitengebühr	Art. 45 <sup>1</sup> Die Gebühren für das Mittagessen betragen je Kind und Mahlzeit <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr auf Antrag der Bildungskommission mit einem einfachen Beschluss fest.	Fr. 6.00 bis 12.00
Betreuungsstunden	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Gebühren für Betreuungsstunden <sup>2</sup> Abweichungen vom kantonalen Tarif gem. Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat	gemäss kantonalem Tarif
Datenschutz		
	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
Adressenbezug	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Einzelauskünfte pro Adresse	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Listenauskünfte	gebührenfrei
Verschiedenes		
Nachschlagen	<b>Art. 49</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 50</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 51 <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.00

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 52** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

Übergangsbestimmung

**Art. 53** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten Art. 54 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. November 2004 auf.

1. Teilrevision

- <sup>3</sup> Die Teilrevision vom 11. Juni 2013 über
- a) die Hundetaxe (Art. 44a) tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.
- b) die Einbürgerung (Art. 20) tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 8. Mai 2012 angenommen.

Die 1. Teilrevision wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 11. Juni 2013 angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE WALD**Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann N. Riedwyl

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. April 2012 bis 8. Mai 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14, 15 und 18 vom 5. April 2012, 12. April 2012 und 3. Mai 2012 bekannt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Zimmerwald, 11. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:

N. Riedwyl

#### Auflagezeugnis Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2013 bis 11. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19, 20 und 23 vom 10. Mai 2013, 16. Mai 2013 und 6. Juni 2013 bekannt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Zimmerwald, 23. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin:

N. Riedwyl

# Gebührentarif 2012

Änderung vom 1. Juli 2013

#### Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglementes der Gemeinde Wald vom 8. Mai 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3.	Fotokopien A4/A3 schwarz/weiss	Fr.	0.30	pro Seite
4.	Fotokopien A4/A3 farbig	Fr.	1.00	pro Seite
5.	Fotokopien doppelseitig	2 x G	ebühr für ei	nfache Kopie pro Blatt
6.	Fotokopien auf Folien schwarz/weiss	Fr.	1.00	pro Folie
7.	Fotokopien auf Folien farbig	Fr.	1.20	pro Folie
8.	Fotokopien für Ortsvereine	50 %	Rabatt auf	allen Ansätzen
9.	Festtische	Fr.	2.00	pro Stück und Anlass
10.	Autospesen	Km-A	nsatz gemä	ass Personalreglement
11.	Hundetaxe (1)	Fr.	40.00	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. August 2012 in Kraft

und ersetzt den Gebührentarif vom 1. August 2007.

Beschluss Vom Gemeinderat der Gemeinde Wald an seiner Sitzung vom

8. August 2012 beschlossen.

#### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann N. Riedwyl

#### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann N. Riedwyl

Publiziert im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 30 und 31 vom 25. Juli 2013 und 2. August 2013

<sup>&</sup>lt;sup>(1)</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 (1. Teilrevision Gebührenreglement) in Kraft.